

Geschäftsordnung für den Inklusionsbeirat der Stadt Wesel

Einleitung

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung hat die Stadt Wesel gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention einen Inklusionsbeirat gebildet.

1. Inklusionsbeirat

- (1) Der Inklusionsbeirat ist das Fachgremium, das die Mitglieder des Rates und die Verwaltung bei der inklusiven Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens und hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen in der Stadt Wesel berät und unterstützt.
- (2) Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1 „Zweck“) „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

2. Mitglieder des Inklusionsbeirates

Im Inklusionsbeirat arbeiten neun ordentliche Mitglieder zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen zusammen. Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Wesel ist kraft seines Amtes Mitglied im Inklusionsbeirat. Der Inklusionsbeirat soll Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen/chronischen Erkrankungen umfassen und insbesondere folgende Gruppen berücksichtigen:

körperbehinderte Menschen, kognitiv beeinträchtigte Menschen, blinde und sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, schwerhörige Menschen, seelisch behinderte/psychisch kranke Menschen und chronisch kranke Menschen.

Für alle Mitglieder des Beirates werden persönliche Stellvertretungen benannt. Sowohl ordentliche Mitglieder als auch ihre Stellvertretungen müssen ihren Wohnsitz in Wesel haben. Scheidet ein ordentliches Mitglied vorzeitig aus, wird die jeweilige Stellvertretung ordentliches Mitglied.

Als weitere Mitglieder mit beratender Stimme werden je eine Vertretung der in Wesel tätigen Träger/Organisationen im Bereich Inklusion benannt.

Mitarbeitende der Verwaltung können mit beratender Stimme zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

3. Benennung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren persönlichen Stellvertretungen des Inklusionsbeirates werden vom Selbsthilfe-Zusammenschluss für die Dauer einer Wahlperiode des Rates benannt. Der Selbsthilfe-Zusammenschluss bildet Selbsthilfegruppen, Vereine, Verbände und

Arbeitsgemeinschaften von Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen und betroffenen Einzelpersonen und ihre Angehörige innerhalb der Stadt Wesel ab.

Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Benennung und die anschließende Konstituierung des Inklusionsbeirates haben zeitnah nach der Kommunalwahl zu erfolgen.

4. Aufgaben des Inklusionsbeirates

Im Inklusionsbeirat können alle Angelegenheiten der Stadt Wesel beraten werden, die die Mitglieder des Gremiums für die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen als relevant erachten.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere

- die gleichberechtigte Teilhabe fördern;
- den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung beraten;
- die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen und anderer Gruppen, die von Ausgrenzung bedroht sind, zu informieren;
- Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen und anderer Gruppen, die von Ausgrenzung bedroht sind, auszuarbeiten;
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit;

5. Aufwandsentschädigung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Teilnahme an einer Sitzung.

6. Arbeitsweise

- (1) Das Gremium erstellt einen jährlichen Sitzungsplan und trifft sich grundsätzlich quartalsweise. Die Einberufung weiterer Treffen ist möglich.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung soll acht volle Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich in elektronischer Form durch den Vorstand erfolgen.
- (3) Die Sitzung des Vertretungsgremiums ist grundsätzlich öffentlich. Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheiden die Mitglieder.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder in offener Form gefasst. Wird eine geheime Abstimmung verlangt, ist diese durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird an alle zur Sitzung eingeladenen Personen versandt.

- (6) Nach Bedarf kann ein Arbeitskreis eingerichtet werden, an denen projekt- oder themenorientiert auch Menschen teilnehmen können, die keine Mitglieder des Inklusionsbeirates sind.
- (7) Die Verwaltung stellt dem Inklusionsbeirat die für seine Arbeit benötigten Informationen in barrierearmer Form zur Verfügung. Zudem werden dem Inklusionsbeirat die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (8) Der Inklusionsbeirat arbeitet ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.
- (9) Die ordentlichen Mitglieder entscheiden über
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Änderungen der Geschäftsordnung,
 - den Ausschluss von Personen aus dem Inklusionsbeirat, wenn sie den Grundsätzen der Arbeit nicht gerecht werden. Der Ausschluss einer Person kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

7. Vorstand

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Inklusionsbeirates wählen aus seiner Mitte und ohne Aussprache für die Dauer der Wahlzeit in geheimer Abstimmung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretungen.
- (2) Diese Wahl findet innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Kommunalwahl statt.
- (3) Der Vorstand übt seine Ämter bis zur Neuwahl des Vorstandes aus.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Sitzung erfolgen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung.
- (6) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende erstellt in Absprache mit der Stadtverwaltung die Tagesordnung und leitet die Sitzung.
- (7) Die Verwaltung unterstützt den Vorstand des Inklusionsbeirates und stellt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 23. Oktober 2024 vom Inklusionsbeirat beschlossen. Sie ist mit dem Beschluss in Kraft getreten. Änderungen der Geschäftsordnung des Inklusionsbeirates treten nach Beschluss des Inklusionsbeirates in Kraft.